



Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft

Ereignis- und Krisenmanagement

Diese Arbeitshilfe soll die Unternehmen im Falle eines Ereignisses oder einer Krise unterstützen und Hilfestellung geben, wie in so einem Fall vorzugehen ist, welche Informationen an wen erfolgen müssen und welche Maßnahmen zu treffen sind.

1 Vorgehen bei Ereignissen/Krisen

Sobald im Unternehmen ein Ereignis/ ein Krisenfall bekannt wird, müssen Sie bestimmte Schritte einleiten. Die wesentlichen Schritte haben wir hier aufgeführt. Sie werden in den folgenden Kapiteln noch weiter erläutert.

Notwendige Schritte, wenn im Unternehmen ein Ereignis-/Krisenfall bekannt ist:

- **Information** an die betroffenen **Mitarbeiter** im Unternehmen (u.a. Krisenmanager, Krisenteam)
- **Sperrung** der betroffenen Ware im Unternehmen bzw. an den Standorten
- **Rückverfolgbarkeit** starten (Informationen müssen in < 4 Stunden zusammengetragen sein)
- Betroffene **Kunden informieren**
- **Information** an den **Standardgeber** (Ereignisfallblatt), zuständige **Überwachungsbehörde** und ggf. an die (Haftpflicht-)Versicherung
- **Lieferant(en) informieren** (falls relevant)
- **Eingrenzung** des Falls (möglicherweise weitere Ware betroffen)
- **Ursachenforschung** betreiben
- (Weitere) **Proben** ziehen/ **Analysen** durchführen (Rohwaren, Folgechargen/-Partien, Rückstellmuster)
- **Prozess** (z.B. Produktion, Trocknung, Lagerung) **überprüfen**
- **Maßnahmen einleiten** und deren **Wirksamkeit überprüfen**

2 Verkehrsfähigkeit und Freigabe der Ware

Futtermittel dürfen gemäß *Verordnung (EG) Nr. 178/2002* nicht in Verkehr gebracht (und nicht verfüttert) werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen oder sich nachteilig auf die tierische Produktion auswirken können.

Haben Sie als Futtermittelunternehmer Grund zu der Annahme, dass ein bei Ihnen produziertes (oder eingeführtes, gehandeltes, gelagertes, transportiertes) **Futtermittel nicht sicher** ist, muss als **erste Maßnahme** die **Ware sofort gesperrt** werden. Ist die Ware bereits ausgeliefert worden, sind umgehend die belieferten **Kunden zu informieren**, so dass die Ware nicht weiter vermarktet oder verfüttert wird. Im Anschluss ist die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die **Ware nachträglich wieder freigegeben** werden. Hier kommt es immer auf den **Einzelfall** an. Welches Futtermittel ist betroffen? Welche Kontaminante wurde festgestellt? Die letzte Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit und Freigabe der Ware trifft die zuständige Überwachungsbehörde (bei gesetzlich festgelegten Grenzwerten, z.B. Schwermetalle). In Fällen, in denen es keinen gesetzlichen Grenzwert, sondern nur einen QS-Richtwert gibt, ist eine Freigabe der Ware für das QS-System durch QS möglich (z.B. Kontamination mit PAK).

Mit der Freigabe der Ware nach vorheriger Sperrung muss der Futtermittelunternehmer sicherstellen, dass die gelieferten Futtermittel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Laut § 24 LFBG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 übernimmt



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



der Verkäufer eines Futtermittels die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit aufweist.

Hinweis: Pauschale Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind in keinem Fall zu empfehlen, sie bringen nicht die geforderte Sicherheit für Abnehmer oder Lieferanten und sind weder fachlich noch juristisch sinnvoll.

Beispiele, in denen nach Abwägung eine nachträgliche Freigabe der Ware ermöglicht werden kann, sind im Kapitel 7 (Anhang) aufgeführt.

In der Literatur (Bsp.: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/zi040493.pdf) sind außerdem Verfahren zur Dekontamination von unerwünschten Stoffen beschrieben. Es bestehen also Möglichkeiten, für bestimmte Futtermittel und unerwünschte Stoffe Dekontaminationsverfahren anzuwenden. Es bleibt jedoch eine Einzelfallbetrachtung und bedarf der Zustimmung durch QS (im Falle von Grenzwerten, die von QS festgelegt wurden) bzw. der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde.

3 Informationswege

Alle betroffenen **Mitarbeiter** im eigenen Unternehmen müssen über den Vorfall informiert sein:

- Oberste Leitung / Betriebsverantwortlicher / Qualitätsmanagementbeauftragter (QMB)
- Krisenmanager, Krisenteam
- Mitarbeiter, z.B. in der Rohwarenannahme, Verladung (da schnelle Reaktion erforderlich bei Sperrung der Ware)

Danach müssen alle **Kunden** informiert werden, die unmittelbar betroffen sind:

- Damit die Information schnell beim Kunden ist und den richtigen Ansprechpartner erreicht, empfiehlt sich, den Kunden anzurufen
- Zusätzlich kann die Information auch per E-Mail/Fax erfolgen
- Information über Sperrung der betroffenen (noch vorhandenen) Ware, bis weitere Informationen vorliegen; der Kunde kann so wiederum seine Kunden informieren (falls Ware bereits weiter vertrieben wurde)
- Ggf. direkt das Rückholen der Ware sowie Lieferung neuer (verkehrsfähiger/ nicht kontaminierter) Ware vereinbaren

Gleichzeitig mit der Information an die Kunden bzw. unmittelbar danach ist **QS als Standardgeber** über den Fall zu informieren:

- Hierfür sollte das QS-Ereignisfallblatt oder ein anderes Meldeformular genutzt werden, das mindestens die gleichen Informationen enthält; das Ereignisfallblatt sollte im Unternehmen vorliegen bzw. kann auch von der QS-Website www.q-s.de heruntergeladen werden und sollte möglichst vorausgefüllt sein, um Zeit zu sparen (z.B. Unternehmensstammdaten, Angaben zur zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörde)
- Wichtig ist vor allem die Auflistung der betroffenen Kunden (Kundenliste) und Lieferanten (Lieferantenliste) → Nutzung Excel-Sheet (*Arbeitshilfe Ereignis- und Krisenmanagement (Informationen zu Kunden und Lieferanten)*)
- Sind zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht alle Informationen vorhanden, können die fehlenden Informationen nachgereicht werden, sobald sie vorliegen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Kann die Kontaminationsursache auf einen **Lieferanten** zurückgeführt werden oder liegt der Verdacht nahe, ist dieser ebenfalls zu informieren:

- Damit die Information schnell beim Lieferanten ist und den richtigen Ansprechpartner erreicht, empfiehlt sich, den Lieferanten anzurufen
- Zusätzlich kann die Information auch per E-Mail/Fax erfolgen
- Gehört die gelieferte Ware zu einer größeren Partie, können auch weitere Kunden des Lieferanten betroffen sein. Der Lieferant muss hier seinerseits tätig werden (Information an Kunden, Standardgeber etc.)

Zusätzlich besteht eine **behördliche Meldepflicht bei Ihrer zuständigen Überwachungsbehörde**, der Sie als Futtermittelunternehmer nachkommen müssen – auch wenn es sich zunächst nur um einen Verdachtsfall handelt. Letztendlich ist die Entscheidung der Behörde über die Verkehrsfähigkeit bzw. Sperrung und Freigabe von Produkten ausschlaggebend (s.o.).

Außerdem kann es notwendig sein, neben QS noch **weitere Standardgeber** über den Vorfall zu informieren. Sofern Sie nach einem anderen Standard zertifiziert sind oder aufgrund gegenseitiger Anerkennung in einem anderen Qualitätssicherungssystem als QS lieferberechtigt sind, muss der Standardgeber über diesen Ereignisfall informiert werden.

4 Eingrenzung des Falls

Im besten Fall kann das **Ausmaß der Kontamination schnell eingegrenzt** werden, und die betroffenen Kunden können unmittelbar informiert werden. Dann handelt es sich meist um einen punktuellen Eintrag, der keine gravierenden Auswirkungen auf die weiterführende Kette (Landwirtschaft, Schlachtung/Zerlegung/Verarbeitung, Lebensmitteleinzelhandel) hat.

In manchen Fällen ist das **Ausmaß jedoch größer**, zum Beispiel wenn die Kunden Händler sind, die die Ware wiederum an weitere Händler vermarkten. Bis der Endkunde (Landwirt) von der Kontamination oder dem Verdachtsfall erfährt, kann einige Zeit verstreichen. Hier sind die einzelnen Unternehmen entlang der Lieferkette gefragt, sehr schnell zu reagieren; auch sollte die Informationen zur Rückverfolgbarkeit schnell zusammenzutragen und an QS übermittelt werden.

Es gibt auch Fälle, in denen das **Ausmaß zunächst unter Kontrolle** zu sein scheint. Nach der ersten Meldung sowie den ergriffenen Maßnahmen ist die **Verbreitung dann doch größer** als gedacht.

Wichtig ist, dass ein **Fall soweit wie möglich eingegrenzt** und das **Ausmaß bestmöglich abgeschätzt** wird. Sollten **neue Erkenntnisse** vorliegen, müssen diese **umgehend an QS kommuniziert werden**.

5 Ursachenforschung

Die Ursachen für eine Kontamination können vielfältig sein. Sie können beispielsweise im Herstellungsprozess liegen (z.B. erhöhte Konzentrationen von PAK oder Dioxin bei Trocknung mit direkter Befeuerung), durch Kreuzkontaminationen im Lager oder beim Transport auftreten (vorausgehendes Produkt) oder aus der Umwelt eingetragen werden (Schwermetallbelastung im Boden).

Eine eindeutige Ursache ist auch nicht immer auszumachen. Nichtsdestotrotz muss bei Bekanntwerden einer Kontamination immer nach der Ursache geforscht werden, und alle möglichen Eintragsquellen müssen beleuchtet werden.



6 Maßnahmen

Nachdem erste Maßnahmen (wie Sperrung der Ware) eingeleitet wurden, folgen weitere Aktionen, um eine Ausbreitung oder ein Wiederauftreten der Kontamination zu verhindern. Diese Maßnahmen hängen eng zusammen mit der Aufdeckung der Ursache.

Wird die Ursache in einem Prozessschritt ausgemacht, so muss dort nachgebessert werden (z.B. Ansammlung/Anbackungen von Futtermitteln in einem Totraum, Maßnahme: Beseitigung der Anbackungen und bauliche Maßnahme an dieser Stelle im Prozess).

Anschließend muss der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen überprüft werden (z.B. Probenahme unmittelbar an der Stelle im Prozess, wo nachgebessert wurde).

Kann die Ursache nicht eindeutig bestimmt werden, sollten möglichst vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Beispiel: Belastung von eiweißhaltigem Futtermittel mit Salmonellen: Zugabe von Säure oder Hitzebehandlung der Ware (Pelletierung), Reinigung und Desinfektion

Sowohl die Ursachenfindung als auch die erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen hängen von der jeweiligen Situation ab (Futtermittel, Kontaminant/Parameter, Prozess etc.). Es bleibt immer eine Einzelfallbetrachtung. Sollten Sie von einem Ereignis-/ Krisenfall betroffen sein und Unterstützung benötigen, so zögern Sie bitte nicht, uns hierzu anzusprechen.

7 Anhang

Beispielfälle, in denen nach Abwägung eine nachträgliche Freigabe der Ware ermöglicht werden kann: (siehe auch Arbeitshilfe Ereignis- und Krisenmanagement (Informationen zu Kontaminanten))

- *Kontamination eines Rapssextraktionsschrotes mit Salmonellen*
→ Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:
 - *Handelt es sich um pelletierte Ware? Wurde die Ware in anderer Art und Weise mit Hitze behandelt?*
 - *Wurde die Ware mit Säure behandelt? Wie hoch war die Säurekonzentration?*
 - *In jedem Fall ist die Ware nach der jeweiligen Behandlung nochmals auf Salmonellen zu untersuchen (möglichst mit einem 5- oder 10-fach Ansatz).*
→ *Ist eine Hitze- oder Säurebehandlung erfolgt, und die nachfolgende Untersuchung war negativ für Salmonellen, könnte eine Freigabe der Ware erfolgen.*
- *Kontamination eines Ergänzungsfuttermittels mit Dioxin*
→ Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:
 - *Wurden die im Ergänzungsfuttermittel eingesetzten Rohwaren auf Dioxin untersucht und ist eine Rohware ursächlich für den erhöhten Gehalt an Dioxin?*
 - *Falls ja: Wurden noch andere Mischfutter mit der Rohware produziert? Wie hoch ist der (maximale) Anteil der kontaminierten Rohware in den anderen daraus hergestellten Futtermitteln (Einmischrate)? Was für ein Gehalt an Dioxin ergibt sich rechnerisch in den jeweiligen Futtermitteln?*
→ *Je nach Höhe der Kontamination (z.B. rechnerischer Wert) im Mischfutter könnte die Ware zur Vermarktung/ Verfütterung frei gegeben werden.*
- *Kontamination eines Milchviehfutters mit Aflatoxin B1:*
→ Folgende Fragen sollten Sie sich stellen:
 - *Wie hoch ist der gemessene Wert? Liegt er oberhalb des QS-Richtwertes von 1 µg/kg?*
→ *Ist der QS-Richtwert überschritten, der Gehalt an Aflatoxin B1 liegt jedoch unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes (5 µg/kg), so kann die Ware für die Verfütterung an Milchvieh nach Rücksprache*



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



mit QS ggf. wieder freigegeben werden (z.B. Lieferung nicht an QM-Milch-Betriebe). Wir empfehlen jedoch in jedem Fall den deutlichen Hinweis zum ermittelten Gehalt an Aflatoxin B1 für den Kunden.

Beispiele zur Eingrenzung von Fällen:

■ Beispiel zur Eingrenzung eines Falls:

In einem Mischfuttermittel wird ein erhöhter Dioxingehalt festgestellt. Eine der eingesetzten Komponenten ist ein Mineralfutter (Einzelfuttermittel), das bergmännisch abgebaut wird. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich um einen geogenen Eintrag von Dioxin handelt, also um eine natürliche Belastung im Gestein. Die mineralische Komponente wird untersucht und ebenfalls ein erhöhter Dioxingehalt festgestellt. Da ein Eintrag von Dioxin über die anderen Komponenten unwahrscheinlich ist, wird das Mineralfutter als Ursache betrachtet. Das Mineralfutter wurde nur in einer (Sonder-)Mischung eingesetzt, die an einen Landwirt ausgeliefert wurde. Dieser hat die Ware erst am Vortag erhalten und noch nichts davon verfüttert. Die Ware kann vollständig zurückgerufen und der Entsorgung zugeführt werden.

■ Beispiel zur Ausbreitung eines Falls:

In einer Ölmühle wird bei der LKW-Verladung eine Probe genommen und (nach 3 Tagen) durch das Labor ein positiver Salmonellenbefund festgestellt. Die Beprobungen der vorherigen LKW-Verladungen hatten ein negatives Ergebnis. Der Kunde, der die betroffene LKW-Lieferung erhalten hat, wurde informiert. Der Fall wurde an QS gemeldet. Zwei Tage später gehen erneut Analyseberichte mit Positivbefunden von nachfolgenden LKW-Verladungen bei der Ölmühle ein. Nun sind auch weitere Kunden betroffen. Die Ölmühle prüft den Prozessablauf im Werk und stellt ein Problem bei einem Filter fest.